

Bethel zum
BTHG

Betheler Eckpunkte zur Umsetzung
des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Betheler Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 ist eine Übergangsphase eingeleitet, in der sich die seit Jahrzehnten in der Sozialhilfe verankerte Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen¹ nachhaltig verändern wird. Die Eingliederungshilfe wird als Rehabilitationsleistung in das Sozialgesetzbuch IX »Rehabilitation und Teilhabe« (SGB IX) als Leistungsgesetz eingegliedert.

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gehört seit 150 Jahren zu den Kernaufgaben der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel und ist eng mit unserem diakonischen Auftrag und Selbstverständnis verbunden. Die Geschichte des gesellschaftlichen Umgangs mit Menschen mit Behinderungen zeigt, dass ihre soziale Akzeptanz und ihre Chancen auf Teilhabe trotz aller Fortschritte eingeschränkt sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass bis heute Menschen an ihren physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten und Leistungen gemessen werden. Unantastbare und unveräußerliche Würde, die nicht an Bedingungen

geknüpft ist, kommt jedem Menschen zu. Hiermit verbunden ist das Recht auf Selbstbestimmung und die Verpflichtung zum verantwortlichen Handeln. Diese Würde zu achten und über alle Lebensphasen zu wahren, ist Leitmotiv unseres Handelns. Dabei achten wir jeden Menschen als Gottes Geschöpf, der uns ohne Voraussetzung oder Leistung liebt und trägt.

Bethel ist ein Verbund kirchlicher Stiftungen und verbundener Gesellschaften, die der Diakonie und damit der Freien Wohlfahrtspflege zugehörig sind. Wir legen als freigemeinnütziger Träger Wert auf die Vielfalt der Leistungen sowie die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit als Leistungserbringer und nutzen unsere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zielsetzung und Durchführung unserer Aufgaben.

Bethel sieht sich den Zielen der UN-BRK verpflichtet, deren menschenrechtlicher Horizont viel weiter gespannt ist als der des BTHG. Die Selbstbestimmung und das selbstverständliche »Einbezogen sein in eine Lebenssituation«² in

¹ Gemeint sind Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, also insbesondere Menschen mit chronisch psychischen oder Abhängigkeitserkrankungen ebenso wie Menschen mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen.

² Definition von »Teilhabe« nach der WHO

allen subjektiv relevanten Lebensbereichen³ zu fördern und zu unterstützen, sind Kernziele des BTHG. Hierzu sollen bedarfsdeckende, nachteilsausgleichende Unterstützungsleistungen erbracht werden. Damit bietet das BTHG die Möglichkeit, Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft zu gehen. Wir wollen diese Chancen nutzen und aktiv an der Umsetzung des Gesetzes mitwirken.

In subsidiärer Aufgabenwahrnehmung werden unsere Leistungen grundsätzlich in der Qualität und mit den Ressourcen erbracht, die staatlicherseits über prospektive Leistungsentgelte zur Verfügung gestellt werden. Eine finanzielle Beteiligung der Leistungserbringer an den Leistungen sieht das BTHG nicht vor. Der Leistungsumfang der von uns angebotenen Maßnahmen ist deshalb begrenzt durch den mit dem Eingliederungshilfeträger vereinbarten Leistungsrahmen.

In Bethel ist es seit langem üblich, strategische Entwicklungen und mittelfristige Planungen mit zielführenden Überlegungen zu sechs grundlegenden Dimensionen zu unterlegen. Zur Strukturierung der Herausforderungen, die im Zusammenhang des BTHG auf die Menschen und auf uns als Leistungserbringer zukommen, nutzen wir diese Dimensionen im Folgenden.

Kunden und Adressaten

BTHG-Referenzbegriffe:
Selbstbestimmung, Teilhabe,
Wahlmöglichkeiten, Bedarfsdeckung

Nach diakonischem Verständnis ist mit der Einzigartigkeit jedes Menschen, seiner Würde und seinen Rechten als Bürgerin und Bürger untrennbar verbunden, dass alle notwendigen individuellen, ihm zustehenden Unterstützungsleistungen aus den Sozialgesetzbüchern seinem Willen, seinen persönlichen Wünschen und seinen Lebenszielen folgen müssen. Selbstbestimmung und Angewiesenheit auf Unterstützung stehen nicht im Widerspruch zueinander. Dies gilt insbesondere bei schweren und komplexen Behinderungen – die betroffenen Menschen benötigen jedoch Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer Rechte. Nach diakonischem Verständnis lebt kein Mensch aus sich heraus und jedes selbstbestimmte Leben braucht Ressourcen, die es nicht selbst herstellen kann.

Deshalb achten wir darauf und setzen uns dafür ein,

- dass für Menschen mit Behinderungen und ihre Vertrauenspersonen flächendeckend niedrigschwellige Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ergänzende unabhängige Teil-

haberberatung (EUTB) wird eine wichtige Funktion zur Stärkung der Leistungsberechtigten in der selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Rechte übernehmen. Die Beratung soll multidisziplinär, fachlich kompetent und vorrangig von Personen mit eigener Behinderungserfahrung im Wege des Peer-Counseling erbracht werden.

- dass die Gestaltung des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens einschließlich der Bedarfsfeststellung Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ihre Interessen wirksam einzubringen. Die eingesetzten Instrumente müssen den Anforderungen des Gesetzes und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechen bzw. dahingehend weiterentwickelt werden.
- dass die Deckung existentieller Bedarfslagen und die bedarfsdeckende Gewährung behinderungsbezogener Nachteilsausgleiche durch den Eingliederungshilfeträger bei den von uns unterstützten Klientinnen und Klienten erfolgt.
- dass zur Sicherung von tatsächlichen Wahlmöglichkeiten eine vielfältige Angebotslandschaft lokal erreichbar zur Verfügung steht.
- dass zum Abbau von Barrieren die Teilhabe am technischen Fortschritt – gerade hinsichtlich der sehr dynamischen Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel – und die Teilhabe bei der wachsenden Digitalisierung des Alltags sichergestellt wird.
- dass die Individualleistungen zur Überwindung von Barrieren in der Umwelt und zur Teilhabe im von der oder dem Leistungsberechtigten gewünschten Umfang beitragen. Die umfassende Sicherstellung beider Aspekte erfordert ergänzend personenunabhängige sozialraumbezogene Leistungen, für die wir uns ebenfalls einsetzen. Gleichzeitig erachten wir es als unsere Aufgabe, über die Möglichkeiten eines inklusiven Gemeinwesens aufzuklären. Interessierte Bürgerinnen und Bürger laden wir zur ehrenamtlichen Mitarbeit ein.
- dass das Wunsch- und Wahlrecht der von uns unterstützten Menschen Maßstab unseres täglichen Handelns und für die konzeptionelle Weiterentwicklung unserer Angebote ist.
- dass in unseren Diensten und Einrichtungen interne Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Beteiligungsformen weiter ausgebaut und gefördert werden. Wir stärken unsere Klientinnen und Klienten, sich aktiv für die Beseitigung von Barrieren einzusetzen, und unterstützen sie bei der Ausübung zivilgesellschaftlicher Partizipation. Dort, wo Unterstützung bei der Durchsetzung von berechtigten Interessen gewünscht wird, stehen wir als parteilicher Partner zur Verfügung.
- dass Inklusion auch unter den veränderten Rahmenbedingungen des BTHG weiterhin unteilbar ist, d. h. alle Menschen, auch die mit sehr hohem Unterstützungsbedarf, haben durch

³ Die Lebensbereiche des BTHG entsprechen den »Aktivitäts- und Teilhabebereichen« der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF).

die neue Ausgestaltung der Leistungen ihren festen Platz im Gemeinwesen.

- dass in den Bundesländern und ihren Gliederungen die qualifizierte Teilhabeberichterstattung so umgesetzt wird, dass Fort- oder Rückschritte hinsichtlich der Intentionen des BTHG ausgewertet werden (i. S. verwirklichter voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass wir materiellen Nöten und Wohnungsnotständen nicht aus eigener Kraft abhelfen können. Ebenso sind wir hinsichtlich der Intensität und Qualität von Eingliederungshilfeunterstützung auf entsprechende Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger angewiesen.

Diakonische Identität und Werte

BTHG-Referenzbegriffe:
Gemeinschaft, Inklusion

Bethel ist als kirchlicher Stiftungsverband Teil der Diakonie. Wir treten ein für Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte. Wir setzen uns dafür ein, dass bedarfsdeckende, nachteilsausgleichende Leistungen durch das Gemeinwesen in jedem Einzelfall zur Verfügung gestellt werden und das selbstverständ-

liche Zusammenleben aller Menschen in ihrer Verschiedenheit gestärkt wird. Wir mobilisieren gesellschaftliche Kräfte, um Lebensrechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Die Vision Bethels heißt *Gemeinschaft verwirklichen*. Sie gründet auf der christlichen Botschaft: Gott will, dass allen Menschen geholfen wird und sie Leben in Fülle haben. Unsere Vision des Zusammenlebens, an dem wir unser Handeln dauerhaft ausrichten wollen, greift über Bethel hinaus. Das neue, moderne Teilhaberecht bedarf bei seiner Umsetzung einer klaren Zielorientierung und eines langen Atems, damit die Chancen auf mehr Freiheit, mehr Zufriedenheit und ein gutes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Mitte der Gesellschaft ausgeschöpft werden können. Wir in Bethel wissen uns dazu verpflichtet, hierzu im Verbund mit der Diakonie auf Bundes- und Länderebene gestaltende Beiträge zu leisten. Wir nehmen das BTHG als »lernendes System« ernst und wollen dazu beitragen, dass seine Umsetzung zu einem Fortschritt für Menschen mit Behinderungen wird und keine nachteilige Entwicklung eintritt.

Auf der praktischen Ebene ist es uns wichtig, die Person, ihre Lebenswelt und den umgebenden Sozialraum in den Blick zu nehmen. Dabei schützen und achten wir lebensweltliche Bezüge,

weil sie ein haltgebendes Beziehungsgeflecht bieten, personengerechte Problemlösungen im Alltag ermöglichen und damit eine wichtige Ressource bei der Lebensführung sein können. Wir fördern aktiv soziale Gemeinschaft unterschiedlicher Reichweite. Die Vertrautheit von Freundeskreisen und Peergruppen ist für jeden Menschen wichtig. Alltägliche Kontakte in der Nachbarschaft werden durch das Verfolgen gemeinsamer quartiersbezogener Interessen, durch Beheimatung in Kirchengemeinde und anderen christlichen Gruppen, durch Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten, Feste und Feiern unterstützt. Wir versprechen uns vom neuen Recht der Eingliederungshilfe, dass die notwendigen personenbezogenen, -übergreifenden und -unabhängigen Leistungen für eine gute Lebensführung wirksamer ausgestaltet werden können.

Bethel ist evangelischer Träger mit erkennbarem Profil. Das zeigt sich in unseren Angeboten insbesondere durch diakonische Fachlichkeit, (verstanden als durch diakonische Handlung geprägte multiprofessionelle Kompetenz) in geistlicher und seelsorgerlicher Lebensbegleitung, in Ethik-Konsilien. Wir ermöglichen Raum für persönliche Sinnsuche. Gleichzeitig respektieren wir Verschiedenheit und die Vielfalt unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägungen. Wir berücksichtigen diese bei der Gestaltung unserer Dienstleistungen. Weiteres gestaltendes Merkmal

ist das Verständnis der Zusammenarbeit in Bethel als Dienstgemeinschaft, in der jede und jeder an ihrer bzw. seiner Stelle im Dienstleistungsprozess ihren bzw. seinen Beitrag erbringt und sich an der Entwicklung des Stiftungsverbandes beteiligen kann.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

BTHG-Referenzbegriffe:
Leistungserbringung, Qualifikation, Kommunikationsfähigkeit

Nachteilsausgleichende soziale Arbeit vollzieht sich vorrangig in der Begegnung zwischen Menschen. Sie bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine lebendige Vielfalt sozialer Beziehungen, anspruchsvolle fachlich-methodische Aufgaben und fordert sie als Person auf unterschiedlichen Ebenen. Sie beansprucht einen achtsamen Umgang mit den Klientinnen und Klienten und ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zur individuellen Verwirklichung von deren Lebenszielen beizutragen. In Bethel haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dialog mit den Leistungsberechtigten ein hohes Maß an Eigenverantwortung bei der Gestaltung von Beziehungen und den jeweiligen Unterstützungsleistungen.

Mit Blick auf eine bedarfsdeckende und dem vereinbarten Leistungsrahmen entsprechende Leistungserbringung sind insbesondere die Ausstattung mit einer jeweils ausreichenden Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein leistungsadäquater Qualifikationsmix und zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Fach- und Methodenkompetenz ausreichend Bildungsmöglichkeiten notwendig. Diese müssen im Rahmen der Leistungsentgelte ebenso ihren Niederschlag finden wie die Anerkennung der Höhe der Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht. Die mit dem BTHG und den landeseigenen ordnungsrechtlichen Bestimmungen gesetzten Anforderungen müssen in den Leistungsbeschreibungen erkennbar und nachvollziehbar in den Entgelten berücksichtigt werden.

Ohne fachlich versierte, engagierte und zugewandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre die Betheler Arbeit nicht möglich. Deshalb sieht sich Bethel in der Verantwortung, attraktive Arbeitsplätze vorzuhalten, um langfristige Unterstützungssicherheit für Klientinnen und Klienten bieten zu können. Dazu gehören:

- eine Vergütung nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in verlässlichen Arbeitsverhältnissen,
- verantwortliche Mitarbeit in multiprofessionellen Teams,
- die Unterstützung der Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter dabei, ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten,

- verbindliche Angebote christlich-diakonischer Bildung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- berufsbegleitende Qualifizierung zur Sicherstellung einer fachkompetenten Leistungserbringung einschließlich zielgruppenbezogener Methodensicherheit, um dem jeweiligen fachlichen Stand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich zu entsprechen,
- eine Dienstleistungsorientierung, die in der konsequenten Umsetzung der Gesamtplanung den Klientenwillen zum Ausgangspunkt macht,
- die Förderung von Methoden und der Erwerb von Kompetenzen, die nachdrücklich das Ziel verfolgen, Wahlmöglichkeiten der Klientinnen und Klienten zu erschließen,
- die Förderung der Kommunikationsfähigkeit mit den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe, z. B. durch Gebärdensprache, technische Hilfsmittel oder bei der Adaptation/Weiterentwicklung der Leistungen,
- die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungserfahrung und Psychiatrieerfahrung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Leistungserbringung,
- Informationen über grundlegende Änderungen im System sozialer Leistungen (aktuell insbesondere zum Inhalt und zu den Folgen des BTHG).

Prozesse und Strukturen

BTHG-Referenzbegriffe:
Leistungen, Qualität, Wirksamkeit

Bethel hält an vielen Orten ein jeweils unterschiedlich breites Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen vor. Wir differenzieren und strukturieren diese Angebote übersichtlich und tragen so zu lokaler Angebotsvielfalt und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bei.

Von uns angebotene Leistungen und ihre Kombinationsmöglichkeiten bzw. -voraussetzungen werden nach Art, Umfang und Qualität verständlich dargestellt. Interessierte werden dabei unterstützt, die passenden Leistungspakete zu finden und zu beantragen.

Bei der individuellen Ausformung der Leistungsprozesse richten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter große Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten. Sie treffen verbindliche Absprachen mit den Klientinnen und Klienten zu den Einzelheiten der konkreten Leistungserbringung (Ablauf, Ort und Zeitpunkt).

Auch darüber hinaus beteiligen wir Klientinnen und Klienten selbstverständlich an der Überprüfung, Verbesserung und Umsetzung unserer

Kernprozesse (Leistungsvermittlung und Leistungserbringung). Ebenso werden Angehörige und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer z. B. in trialogischen Kommunikationsprozessen einbezogen. Unsere Qualitäts- und Managementsysteme sehen Befragungen zu unseren Leistungen vor. Ebenfalls werden mit unseren Prozessen für Anregungen und Beschwerden die Hinweise der Menschen mit Behinderungen systematisch bearbeitet.

Die neue Gesetzgebung hat neue Schnittstellen und Zuständigkeiten geschaffen, denen effizient entsprochen werden muss. Wir überbrücken die durch das gegliederte Sozialleistungssystem bedingten Schnittstellen. Hierzu koordinieren wir im Auftrag der Klientinnen und Klienten die bewilligten Leistungen im Alltag und erbringen sie soweit möglich integriert aus einer Hand. Die entsprechenden Koordinationserfordernisse bringen wir in die Bedarfsfeststellung ein und tragen so zu einer angemessenen Berücksichtigung des Aufwands bei.

Bei kombinierten Leistungen nach mehreren Sozialgesetzbüchern setzen wir uns für eine einheitliche und einfache Dokumentation und Administration ein. Hierzu nutzen wir die Chancen einer weitergehenden Digitalisierung, deren Kosten in ausreichender Höhe im Entgelt Berücksichtigung finden müssen.

Wir lassen uns an der Wirksamkeit unserer Leistungen messen. Deshalb sichern wir deren Qualität. Wir nutzen fachliche Methoden, deren Wirksamkeit in wissenschaftlichen Untersuchungen nachgewiesen ist, und sorgen so für eine gute Ergebnisqualität. Wir evaluieren die erbrachten Leistungen unter Beteiligung von Klientinnen und Klienten und entwickeln so mit ihnen unsere Angebote weiter. Von den Sozialleistungsträgern fordern wir die Finanzierung der hierfür notwendigen Ressourcen.

Unternehmensentwicklung

BTHG-Referenzbegriffe:
Wohnortprinzip, Inklusionsplanung,
(neue) Leistungen, Wohnen

Bethel ist in mehreren Bundesländern und vielen Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe vertreten, die regional organisiert, ausgestaltet und verantwortet werden.

Grundsätzlich erbringen wir wohnortbezogene Unterstützungsleistungen. Auch wirken wir im Verbund mit anderen regionalen Leistungserbringern darauf hin, dass für jede Leistungsberechtigte und jeden Leistungsberechtigten im Nahraum ein geeignetes Unterstützungsangebot gefunden werden kann.

Eine bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebotslandschaft muss durch die Eingliederungshilfeträger unter Beteiligung der verantwortlichen lokalen Akteure gesichert werden. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe setzt die gemeinsame Anstrengung der politischen und sozialen Gemeinschaft voraus. Deshalb tritt Bethel für eine von der jeweiligen Gebietskörperschaft verantwortete partizipative Arbeitsstruktur ein, die alle wichtigen Akteure⁴ an einen Tisch bringt. Damit sollen die notwendigen Entwicklungslinien für das örtliche Unterstützungssystem und die Inklusionsförderung im jeweiligen Gemeinwesen beraten und vorangetrieben werden. Hieran wirken wir als verlässlicher zivilgesellschaftlicher Akteur engagiert mit.

Bethel unterstützt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Organisationen der Selbsthilfe Beratungs- und Begegnungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der EUTB können diese kooperativen Ansätze gemeinsam mit Selbsthilfeorganisationen ausgeweitet werden. Prägend bleibt dabei eine Kooperation auf Augenhöhe, die eine fachlich qualifizierte und dem Peer-Counseling verpflichtete Beratung ermöglicht. Inklusive Begegnungsräume müssen das quartiersintegrierte Wohnen ergänzen. Wir kooperieren mit gleichgesinnten Akteuren, um solche Angebote sicherzustellen.

len. Zur Finanzierung können sowohl Mittel der Eingliederungshilfe als auch solche der kommunalen Daseinsfürsorge beitragen.

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet das BTHG neue Leistungen und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Budget für Arbeit, den anderen Leistungsanbietern und der verbesserten Förderung der Inklusionsfirmen sollen Barrieren auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt abgebaut werden. Wir werden diese Chancen zur Entwicklung entsprechender Angebote als Alternative und sinnvolle Ergänzung zur WfbM insbesondere für quartiersbezogene Arbeitsangebote aktiv nutzen.

Für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen hat die Teilhabe am Arbeitsleben einen hohen Stellenwert. Wir setzen uns für diese Gruppe besonders ein. Deshalb wirken wir auf eine weite Auslegung der Zugangsbestimmungen zu den einschlägigen Leistungen hin und schöpfen alle Möglichkeiten aus, ihre Einbeziehung in die Arbeitswelt zu ermöglichen.

Die Wohnsituation vieler Menschen mit Behinderungen ist nicht zufriedenstellend. Wir beteiligen uns an der Entwicklung neuer innovativer und inklusiver Wohnmodelle (auch mit technischen Assistenzsystemen), die für Menschen mit Behinderungen gut nutzbar sind.

Deshalb wollen wir perspektivisch auf den Neubau von 24er-Wohneinrichtungen verzichten. Auf Länderebene wirken wir politisch mit und arbeiten zusammen mit Investoren an der Behebung der aktuellen Mangelsituation. Gleichzeitig führen wir die vorhandenen Gemeinschaftswohnformen zuverlässig zielgruppen- und leistungsadäquat weiter und stellen Konzepte sowie ihre Finanzierung auf die neuen Regelungen des BTHG um. Zugleich wissen wir um den Bedarf an hochstrukturierten Intensivangeboten mit geschütztem Rahmen für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf und stellen uns dieser Aufgabe als einem Baustein wohnortbezogener Versorgung. Die dafür erforderliche bauliche, sächliche und personelle Ausstattung muss qualitativ und quantitativ gesichert sein.

Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum, die durch die Trennung der Leistungen bewirkt wird, schafft neuen Regelungsbedarf und verlangt nach langfristiger und verlässlicher Klärung – für Leistungsberechtigte ebenso wie für die heutigen Wohnheime. Wir koppeln die Vergabe stiftungseigenen und von uns angemieteten Wohnraums i. d. R. mit der Erbringung von Leistungen. Wir verstehen uns nicht als Akteur im Wohnungswesen. Die Beschaffung und Vergabe von Wohnraum ist ein Nebenzweck unserer Zielsetzung, passformige Unterstützungsleistungen zu erbringen.

⁴ Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen und Vertrauenspersonen, Vertretungen der lokalen Einrichtungen und Dienste, kommunale Verwaltung und Sozialpolitik, Vertreter der Eingliederungshilfeträger und sonstiger Sozialleistungsträger sowie bedeutsame lokale gemeinwesenorientierte Akteure

Finanzen

BTHG-Referenzbegriffe:
Leistungen, Ressourcen, Entgelte

Die verlässliche Erbringung von Teilhabeleistungen setzt leistungsfähige Sozialunternehmen voraus. Sie sind darauf angewiesen, ihre langfristige wirtschaftliche Stabilität durch auskömmliche Leistungsentgelte zu sichern und darüber hinaus eine kalkulierte Marge für Innovation und Investitionen zu erwirtschaften. Dies gilt es, mit fairen Verträgen mit den Sozialleistungsträgern abzusichern.

Die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verwendung der Finanzmittel war und ist für uns eine selbstverständliche Grundlage unseres Handelns. Zur langfristigen Sicherung des Stiftungsverbundes und somit auch zur langfristigen Sicherung bedarfsgerechter Leistungen ist ein Handeln nach wirtschaftlichen Prinzipien unerlässlich.

Das BTHG stellt die Stärkung der Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt. Den Leistungsberechtigten soll eine individuelle Lebensführung ermöglicht werden, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Für entsprechende nachteilsausgleichende Leistungen müssen die notwendigen

Ressourcen vom Eingliederungshilfeträger bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang der Vereinbarung von Pauschalen für Leistungen treten wir für ein ausreichend differenziertes und in den jeweiligen Landesrahmenverträgen vereinbartes Set von Leistungen und Leistungspaketen (Bündel von zusammengefassten Leistungen) ein. Leistungen sollten in Form von Fachleistungsstunden (möglicherweise differenziert nach unterschiedlichen Ausformungen) wie auch als Leistungen für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf erbracht werden können. Unverzichtbar sind Leistungspakete, die die notwendige Unterstützungssicherheit (z. B. durch Mitarbeiterpräsenz über 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche) gewährleisten.

Leistungen müssen in den Landesrahmenvereinbarungen nach Personenkreis, Art, Umfang und Inhalt der Leistungen, erforderlicher sächlicher und personeller Ausstattung (einschließlich der Qualifikation des Personals) und den betriebsnotwendigen Anlagen beschrieben sein. Hinzu kommen verbindliche Aussagen zur Qualität einschließlich der Wirksamkeit. Die Leistungen müssen ggf. nach Art, Inhalt und Umfang sowie nach Intensität im Einzelfall differenziert werden können. In diesem Fall sind die Abstufungsgrenzen und die hierzu verwendeten Instrumente eindeutig festzulegen.

Das BTHG sieht grundsätzlich individualisierte Leistungen vor. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren sollen die notwendigen bedarfsdeckenden Leistungen ermittelt und festgelegt werden. Gleichwohl bedarf es auf der Ebene der alltäglichen Leistungserbringung einer weitergehenden Konkretion, die zwischen Leistungsberechtigter bzw. Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer abgesprochen wird. Deshalb müssen Leistungen in den Landesrahmenverträgen so beschrieben sein, dass sie flexible Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten, die eine individuelle Anpassung und Durchführung ermöglichen.

Bei der leistungsbezogenen Ermittlung der notwendigen Ressourcen muss für den Personalbereich ein transparentes und zwischen Eingliederungshilfeträgern und Leistungserbringern vereinbartes Verfahren zur Anwendung kommen, das Qualität (Qualifikation) und Quantität (Personalmenge) feststellt. Die leistungsbezogene Personalbemessung muss die konzeptionellen Anforderungen an die Leistung aufnehmen. Zudem sind die notwendigen Nebenfunktionen insbesondere im Bereich von Leitung und Verwaltung zu berücksichtigen.

Bethel hat sich an eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden und ist daher darauf angewiesen, dass dieser Aspekt – wie in § 124 SGB IX neu festgelegt – vollumfänglich in der jeweiligen Leistungsvergütung berück-

sichtigt wird. Einheitsvergütungen würden solche Träger ungerechtfertigt begünstigen, die unterhalb des üblichen Tarifniveaus bleiben. Deshalb ist eine landesbezogene Einheitsvergütung abzulehnen.

Für die Ermittlung der Sach- und Investitionskosten sind die im Landesrahmenvertrag vereinbarten Maßstäbe zugrunde zu legen und einrichtungsindividuell zu verhandeln.

Zuwendungen, Spenden und Nachlässe verwenden wir zur punktuellen qualitativen Verbesserung unserer Angebote, zur Innovation und zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben, die (noch) keine Refinanzierung erfahren. Sie gleichen keinesfalls eine staatliche Unterfinanzierung von gesetzlichen Leistungen aus.

Wir beteiligen uns an wissenschaftlichen Projekten zur Ausgestaltung der sozialen, beruflichen und digitalen Teilhabe und nutzen diese zur Weiterentwicklung unserer Leistungsangebote und für Vorschläge zur Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens.

Bethel, den 10. Oktober 2017

Notizen:

Impressum

Herausgeber v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Stiftung Bethel
Projekt »Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes«
Königsweg 1· 33617 Bielefeld

www.bethel.de/bthg· E-Mail: bthg@bethel.de

© 11/2017 v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Bielefeld

Bethel 

v. Bodelschwingsche
Stiftungen Bethel